EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

EUROSYSTEM

DE

STELLUNGNAHME DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 14. August 2026

zu Regelungen zum Wohlverhalten und zur Integrität der Beschäftigten und der Mitglieder des Direktoriums einer Aufsichtsbehörde

(CON/2026/25)

Einleitung und Rechtsgrundlage

Am 3. Juli 2026 wurde die Europäische Zentralbank (EZB) vom deutschen Bundesministerium der Finanzen um Stellungnahme zu einem Entwurf einer Verordnung zum Wohlverhalten und zur Integrität der Beschäftigten und Mitglieder des Direktoriums der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bafin) (nachfolgend „der Verordnungsentwurf“) ersucht.

Die Zuständigkeit der EZB zur Abgabe einer Stellungnahme beruht auf Artikel 127 Absatz 4 und Artikel 282 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sowie auf Artikel 2 Absatz 1 der Entscheidung 98/415/EG des Rates[1], da der Verordnungsentwurf die besonderen Aufgaben zur Aufsicht über die Kreditinstitute betrifft, die der EZB gemäß Artikel 127 Absatz 6 AEUV übertragen wurden. Diese Stellungnahme wurde gemäß Artikel 17.5 Satz 1 der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank vom EZB-Rat verabschiedet.

1. Ziel des Verordnungsentwurfs

1.1 Ziel des Verordnungsentwurfs ist im Wesentlichen, die mit der Richtlinie (EU) 2024/1619 des Europäischen Parlaments und des Rates[2] (nachfolgend die „CRD6“) und der Richtlinie (EU) 2024/2994 des Europäischen Parlaments und des Rates[3] eingeführten Änderungen der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[4] (nachfolgend die „CRD“) durch Neufassung der Verordnung zur Stärkung einer integren Allfinanzaufsicht[5] umzusetzen. Insbesondere wird mit dem Verordnungsentwurf Artikel 4a der CRD in der durch die CRD6

---

1 Entscheidung 98/415/EG des Rates vom 29. Juni 1998 über die Anhörung der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Behörden zu Entwürfen für Rechtsvorschriften (ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 42, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1998/415/oj).

2 Richtlinie (EU) 2024/1619 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Änderung der Richtlinie 2013/36/EU im Hinblick auf Aufsichtsbefugnisse, Sanktionen, Zweigstellen aus Drittländern sowie Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken (ABl. L, 2024/1619, 19.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1619/oj).

3 Richtlinie (EU) 2024/2994 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2013/36/EU und (EU) 2019/2034 hinsichtlich der Behandlung des Konzentrationsrisikos, das aus Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien erwächst, und des Ausfallrisikos bei zentral geclearten Derivategeschäften (ABl. L, 2024/2994, 4.12.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/2994/oj).

4 Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2013/36/oj).

5 BaFin-Integritäts-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2025 (BGBl. 2025 I, Nummer 96).

eingeführten Fassung in Bezug auf die Vermeidung von Interessenkonflikten bei den Mitgliedern des Direktoriums der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (nachfolgend die „Bafin“) umgesetzt.

1.2 Durch den Verordnungsentwurf wird die Ermächtigung des Bundesministeriums der Finanzen wahrgenommen, durch Rechtsverordnung, soweit dies angemessen ist, zusätzliche Regelungen zu den Wohlverhaltenspflichten der Direktoriumsmitglieder der Bafin zu treffen, die einerseits private Geschäfte in Finanzinstrumenten und Kryptowerten und andererseits Karenzzeiten, einschließlich Regelungen in Bezug auf die Untersagung von Beschäftigungen innerhalb der ersten 24 Monate nach dem Ausscheiden aus dem Amt als Mitglied des Direktoriums und die damit verbundene Entschädigung betreffen.

1.3 Der Verordnungsentwurf gilt durch Verweis auf die bestehenden, im Gesetz über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz – FinDAG)[6] vorgesehenen Regelungen zu privaten Geschäften, die für die Beschäftigten und die Mitglieder des Direktoriums der Bafin anwendbar sind. Diese Regelungen enthalten ein Verbot privater Finanzgeschäfte mit a) Finanzinstrumenten, die an einem organisierten Markt im Inland zum Handel zugelassen sind; b) Finanzinstrumenten, die von einer finanziellen Kapitalgesellschaft mit Sitz oder Niederlassung in der Europäischen Union ausgegeben wurden; und c) Finanzinstrumenten, die von Unternehmen ausgegeben werden, die durch die Bafin beaufsichtigt werden[7]. Im Verordnungsentwurf wird dies durch Bestimmungen über den Kauf oder Verkauf des Finanzinstruments innerhalb einer Frist von 90 Tagen[8] und über die Genehmigung des Verkaufs von Finanzinstrumenten, die Handelsverboten unterliegen[9], ergänzt. Mit dem Verordnungsentwurf wird der Bafin zudem die Befugnis übertragen, a) die Beteiligung von Beschäftigten oder Mitgliedern des Direktoriums der Bafin an Investmentclubs oder vergleichbaren Vereinigungen und b) den Erwerb von Ertragsrechten aus Stiftungen, Treuhandvermögen und vergleichbaren Einrichtungen zu genehmigen[10].

1.4 Zur Umsetzung der in den einschlägigen Bestimmungen der CRD6[11] festgelegten Karenzzeiten sieht der Verordnungsentwurf Regelungen zu Karenzzeiten vor. Nach Maßgabe des Verordnungsentwurfs hat ein Mitglied des Direktoriums der Bafin, das beabsichtigt, innerhalb von 24 Monaten nach seinem Ausscheiden aus dem Amt eine Erwerbstätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes aufzunehmen, dies der Compliance-Stelle der Bafin und dem

---

6 Siehe Artikel 1 des Verordnungsentwurfs, mit dem § 14 Absatz 1 der Verordnung über das Wohlverhalten und die Integrität der Beschäftigten und Mitglieder des Direktoriums der Bafin in Verbindung mit § 11a des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 2002, BGBl. I, S. 1782, geregelt wird.

7 Siehe Artikel 1 des Verordnungsentwurfs, mit dem § 14 Absatz 1 der Verordnung über das Wohlverhalten und die Integrität der Beschäftigten und Mitglieder des Direktoriums der Bafin in Verbindung mit § 11a FinDAG geregelt wird.

8 Siehe Artikel 1 des Verordnungsentwurfs, mit dem § 3 Absatz 1 der Verordnung über das Wohlverhalten und die Integrität der Beschäftigten und Mitglieder des Direktoriums der Bafin geregelt wird.

9 Siehe Artikel 1 des Verordnungsentwurfs, mit dem § 6 der Verordnung über das Wohlverhalten und die Integrität der Beschäftigten und Mitglieder des Direktoriums der Bafin geregelt wird.

10 Siehe Artikel 1 des Verordnungsentwurfs, mit dem § 5 der Verordnung über das Wohlverhalten und die Integrität der Beschäftigten und Mitglieder des Direktoriums der Bafin geregelt wird.

11 Siehe Artikel 4a Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU in der durch Artikel 1 Nummer 4 der CRD6 eingefügten Fassung.

Bundesministerium der Finanzen anzuzeigen[12]. Der Verordnungsentwurf sieht vor, dass diese Bestimmung europäische Vorgaben unberührt lässt (wie nachstehend in Nummer 3.3 erörtert).

1.5 Das Bundesministerium der Finanzen ist für Entscheidungen über die Karenzzeit zuständig. Grundsätzlich können Karenzzeiten von bis zu 24 Monaten zur Anwendung kommen, wenn zu besorgen ist, dass öffentliche Interessen beeinträchtigt werden[13]. In dem Verordnungsentwurf werden die Fälle, in denen Bedenken hinsichtlich einer Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses bestehen, und die in diesen Fällen geltenden Regelungen wie folgt aufgeführt: a) Das Bundesministerium der Finanzen hat Karenzzeiten von mindestens 12 Monaten in den Fällen anzuwenden, in denen das Mitglied des Direktoriums bei einem Unternehmen beschäftigt sein wird, das von dem Geschäftsbereich, den das Mitglied des Direktoriums geleitet hat, beaufsichtigt wird, oder bei einem Unternehmen, das demselben Konzern angehört wie dieses beaufsichtigte Unternehmen; b) eine zwölfmonatige Karenzzeit ist darüber hinaus anzuwenden, wenn das Mitglied des Direktoriums eine Beschäftigung in einem Unternehmen aufnimmt, das typischerweise Dienstleistungen für beaufsichtigte Unternehmen oder deren konzernangehörige Unternehmen erbringt, wie Rechtsanwaltskanzleien und Beratungsunternehmen, es sei denn, es ist sichergestellt, dass das Mitglied des Direktoriums keine Dienstleistungen für beaufsichtigte Unternehmen erbringt; und c) die Karenzzeit muss mindestens drei Monate betragen, wenn das Mitglied des Direktoriums bei Lobbyisten und Verbänden von beaufsichtigten Unternehmen und deren konzernangehörigen Unternehmen beschäftigt sein wird.

1.6 In anderen Fällen von öffentlichem Interesse, die im Verordnungsentwurf nicht ausdrücklich aufgeführt sind, sollen die Karenzzeiten zwölf Monate nicht überschreiten[14]. In Fällen der schweren Beeinträchtigung öffentlicher Interessen können jedoch Karenzzeiten von bis zu 18 Monaten und in Ausnahmefällen von bis zu 24 Monaten zur Anwendung kommen. Der Verordnungsentwurf sieht vor, dass diese Regelungen europäische Vorgaben unberührt lassen.

1.7 Mit dem Verordnungsentwurf wird die Verordnung über das Wohlverhalten und die Integrität der Beschäftigten und Mitglieder des Direktoriums der Bafin neu gefasst. Er enthält unter anderem Regelungen zum Handel mit bestimmten Kategorien von Kryptowerten und Finanzinstrumenten, den Handel innerhalb bestimmter Fristen sowie Anzeigepflichten. Insbesondere umfasst der Verordnungsentwurf Regelungen zu Interessenerklärungen, die für Beschäftigte und Mitglieder des Direktoriums der Bafin gelten und mit denen die einschlägigen Bestimmungen der CRD6[15] umgesetzt werden. Die Interessenerklärung muss Angaben zu den Kryptowerten und Finanzinstrumenten enthalten, die Handelsbeschränkungen nach dem FinDAG unterliegen[16]. Die Erklärung ist vor Beginn der Tätigkeit bei der Bafin und danach jährlich abzugeben.

---

12 Siehe Artikel 1 des Verordnungsentwurfs, mit dem § 15 Absatz 1 der Verordnung über das Wohlverhalten und die Integrität der Beschäftigten und Mitglieder des Direktoriums der Bafin geregelt wird.

13 Siehe Artikel 1 des Verordnungsentwurfs, mit dem § 15 Absatz 3 der Verordnung über das Wohlverhalten und die Integrität der Beschäftigten und Mitglieder des Direktoriums der Bafin geregelt wird.

14 Siehe Artikel 1 des Verordnungsentwurfs, mit dem § 15 Absatz 4 der Verordnung über das Wohlverhalten und die Integrität der Beschäftigten und Mitglieder des Direktoriums der Bafin geregelt wird.

15 Siehe Artikel 4a Absatz 7 der Richtlinie 2013/36/EU in der durch Artikel 1 Nummer 4 der CRD6 eingefügten Fassung.

16 Siehe Artikel 1 des Verordnungsentwurfs, mit dem § 9 der Verordnung über das Wohlverhalten und die Integrität der Beschäftigten und Mitglieder des Direktoriums der Bafin geregelt wird.

1.8 Zur Umsetzung der einschlägigen Bestimmungen der CRD6[17] wird die Bafin durch den Verordnungsentwurf ermächtigt, die Beschäftigten der Bafin im Falle eines Interessenkonflikts zur Veräußerung der von ihnen gehaltenen Vermögenswerte zu verpflichten[18]. Die Regelungen gelten auch für die Mitglieder des Direktoriums der Bafin, mit der Ausnahme, dass die Entscheidung über den Verkauf oder die Abgabe der Vermögenswerte vom Bundesministerium der Finanzen getroffen wird[19].

1.9 Mit dem Verordnungsentwurf wird der Bafin die Befugnis eingeräumt, die Regelungen über private Geschäfte im Zusammenhang mit Kryptowerten und Finanzinstrumenten durch Richtlinien zu ergänzen[20]. Die Bafin hat diese Richtlinien nach anerkannten Standards der Compliance zu überprüfen und entsprechend fortzuschreiben[21].

2. Allgemeine Anmerkungen

2.1 Wie die EZB bereits zuvor festgestellt hat, handeln nach Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates[22] (nachfolgend die „SSM-Verordnung“) die EZB und die nationalen zuständigen Behörden, die innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) handeln, bei der Wahrnehmung der der EZB durch die SSM-Verordnung übertragenen Aufgaben unabhängig.[23] Artikel 31 Absatz 3 der SSM-Verordnung sieht ferner vor, dass die EZB gemeinsam mit den nationalen zuständigen Behörden a) umfassende und formelle Verfahren einschließlich Ethikverfahren und verhältnismäßiger Überprüfungszeiträume einrichtet und aufrecht erhält, um etwaige Interessenkonflikte aufgrund einer innerhalb von zwei Jahren erfolgenden Anschlussbeschäftigung von Mitgliedern des Aufsichtsgremiums bereits im Voraus zu beurteilen und abzuwenden, und b) eine angemessene Offenlegung vorsieht. Diese Verfahren gelten unbeschadet der Anwendung strengerer nationaler Vorschriften.[24] Die Rechtsgrundlage für diese Bestimmungen ist Artikel 127 Absatz 6 AEUV.

2.2 Wie die EZB bereits zuvor festgestellt hat, hat die EZB angesichts dieser Unabhängigkeit und dieser Anforderungen der SSM-Verordnung einen Ethikrahmen geschaffen, um die Unabhängigkeit der nationalen zuständigen Behörden, wie der Bafin, bei der Unterstützung der

---

17 Siehe Artikel 4a Absatz 8 der Richtlinie 2013/36/EU in der durch Artikel 1 Nummer 4 der CRD6 eingefügten Fassung.

18 Siehe Artikel 1 des Verordnungsentwurfs, mit dem § 10 Absatz 1 der Verordnung über das Wohlverhalten und die Integrität der Beschäftigten und Mitglieder des Direktoriums der Bafin geregelt wird.

19 Siehe Artikel 1 des Verordnungsentwurfs, mit dem § 10 Absatz 1 sowie § 14 Absätze 1 und 4 der Verordnung über das Wohlverhalten und die Integrität der Beschäftigten und Mitglieder des Direktoriums der Bafin geregelt werden.

20 Siehe Artikel 1 des Verordnungsentwurfs, mit dem § 7 Absatz 1 der Verordnung über das Wohlverhalten und die Integrität der Beschäftigten und Mitglieder des Direktoriums der Bafin geregelt wird.

21 Siehe Artikel 1 des Verordnungsentwurfs, mit dem § 7 Absatz 2 der Verordnung über das Wohlverhalten und die Integrität der Beschäftigten und Mitglieder des Direktoriums der Bafin geregelt wird.

22 Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63), ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1024/oj).

23 Siehe Nummer 2.1 der Stellungnahme CON/2025/29. Sämtliche Stellungnahmen der EZB sind auf EUR-Lex abrufbar.

24 Siehe ferner Nummer 2.4 der Stellungnahme CON/2025/23, Nummer 2.4 der Stellungnahme CON/2025/27, Nummer 2.4 der Stellungnahme CON/2025/32, Nummer 2.4 der Stellungnahme CON/2025/33, Nummer 2.4 der Stellungnahme CON/2025/36, Nummer 2.4 der Stellungnahme CON/2026/1 sowie Nummer 2.4 der Stellungnahme CON/2026/2.

EZB bei der Wahrnehmung der ihr durch die SSM-Verordnung übertragenen Aufgaben zu gewährleisten[25]. Dieser Ethikrahmen umfasst den Verhaltenskodex der EZB für hochrangige Funktionsträger der EZB[26] (nachfolgend der „einheitliche Verhaltenskodex“), der unter anderem für die Mitglieder des Aufsichtsgremiums der EZB im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Funktionen als Mitglieder eines hochrangigen Gremiums der EZB gilt, sowie die Leitlinie (EU) 2021/2256 der Europäischen Zentralbank (EZB/2021/50)[27], die an die nationalen zuständigen Behörden des SSM gerichtet ist und Ethik-Anforderungen für die Mitglieder ihrer Organe und die Mitarbeiter der nationalen zuständigen Behörden festlegt. Im Hinblick auf die Verantwortung der EZB für das wirksame und einheitliche Funktionieren des SSM[28] müssen die nationalen zuständigen Behörden die Leitlinie (EU) 2021/2256 (EZB/2021/50)[29] einhalten.

2.3 Wie die EZB bereits zuvor festgestellt hat, basiert die CRD6, einschließlich der Bestimmung über die aufsichtsbezogene Unabhängigkeit der zuständigen Behörden[30], im Gegensatz zum Ethikrahmen, der letztendlich auf Artikel 127 Absatz 6 AEUV beruht, auf Artikel 53 Absatz 1 AEUV[31]. Ein auf dieser Bestimmung beruhender Rechtsakt kann die Rechte und Pflichten der EZB und der nationalen zuständigen Behörden bei der Wahrnehmung der ihnen durch die SSM-Verordnung auf der Grundlage von Artikel 127 Absatz 6 AEUV übertragenen Aufgaben nicht ändern. Aus der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union[32] ergibt sich, dass die verschiedenen Rechtsgrundlagen, und zwar Artikel 53 Absatz 1 und Artikel 127 Absatz 6 AEUV nicht gemeinsam als Rechtsgrundlage für einen Rechtsakt herangezogen werden können, da für sie unterschiedliche Verfahren vorgesehen sind. Insbesondere werden Maßnahmen nach Artikel 53 Absatz 1 AEUV durch das Europäische Parlament und den Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (sowie gegebenenfalls der EZB gemäß Artikel 127 Absatz 4 und Artikel 282 Absatz 5 AEUV) erlassen. Die Verordnungen nach Artikel 127 Absatz 6 AEUV werden hingegen vom Rat allein erlassen, und zwar einstimmig gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der EZB[33].

---

25 Siehe Nummer 2.2 der Stellungnahme CON/2025/29.

26 Verhaltenskodex für hochrangige Funktionsträger der Europäischen Zentralbank (ABl. C 478 vom 16.12.2022, S. 3).

27 Leitlinie (EU) 2021/2256 der Europäischen Zentralbank vom 2. November 2021 zur Festlegung der Grundsätze des Ethikrahmens für den Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) (EZB/2021/50) (ABl. L 454 vom 17.12.2021, S. 21).http://data.europa.eu/eli/guideline/2021/2256/oj).

28 Siehe Artikel 6 Absatz 1 der SSM-Verordnung.

29 Siehe ferner Nummer 2.5 der Stellungnahme CON/2025/23, Nummer 2.5 der Stellungnahme CON/2025/27, Nummer 2.5 der Stellungnahme CON/2025/32, Nummer 2.5 der Stellungnahme CON/2025/33, Nummer 2.5 der Stellungnahme CON/2025/36, Nummer 2.5 der Stellungnahme CON/2026/1 sowie Nummer 2.5 der Stellungnahme CON/2026/2.

30 Siehe Artikel 4a der Richtlinie 2013/36/EU in der durch Artikel 1 Nummer 4 der CRD6 eingefügten Fassung.

31 Siehe Nummer 2.3 der Stellungnahme CON/2025/29.

32 Siehe Urteil des Gerichtshofs vom 29. April 2004, Kommission/Rat, C-338/01, EU:C:2004:253, Rn. 57 und 58 sowie Urteil des Gerichtshofs vom 10. Januar 2006, Kommission/Parlament und Rat, C-178/03, ECLI:EU:C:2006:4, Rn. 43 bis 60.

33 Siehe ferner Nummer 2.6.2 der Stellungnahme CON/2024/21 der Europäischen Zentralbank vom 21. Juni 2024 zu einem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf bestimmte Berichtspflichten in den Bereichen Finanzdienstleistungen und Investitionsunterstützung (ABl. C, C/2024/5048 vom 16.8.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/5048/oj).

2.4 Wie die EZB bereits zuvor festgestellt hat[34], bleibt der Ethikrahmen, den die EZB zur Gewährleistung der Unabhängigkeit der nationalen zuständigen Behörden im Rahmen des SSM geschaffen hat, von den Änderungen durch die CRD6 unberührt, da beide Rahmenwerke jeweils ihren eigenen Anwendungsbereich und ihre eigene Rechtsgrundlage haben. Der Unionsgesetzgeber hat dies durch die in der CRD6 vorgesehenen Änderungen der CRD anerkannt, in denen vorgesehen ist, dass Artikel 4a Absatz 2 der CRD unbeschadet der Rechte und Pflichten der nationalen zuständigen Behörden gemäß dem durch die SSM-Verordnung errichteten einheitlicher Aufsichtsmechanismus (SSM) gilt[35]. Zur Vermeidung von Missverständnissen könnte der nationale Gesetzgeber in Betracht ziehen, dies im Wortlaut des Verordnungsentwurfs klarzustellen. Aus Sicht der EZB können die Bestimmungen der CRD6 dennoch als Orientierungshilfe für die Festlegung von Regelungen zur Gewährleistung der Unabhängigkeit der EZB und der nationalen zuständigen Behörden bei der Wahrnehmung der ihnen durch die SSM-Verordnung übertragenen Aufgaben dienen[36].

3. Spezifische Anmerkungen

3.1 Der einheitliche Verhaltenskodex gilt unter anderem für die Mitglieder des Aufsichtsgremiums der EZB, einschließlich des Vertreters der Bafin[37], wenn diese ihre Aufgaben als Mitglieder des Aufsichtsgremiums der EZB ausüben. Er findet auch Anwendung auf Personen, die Mitglieder bei Sitzungen des Aufsichtsgremiums in der Wahrnehmung der mit diesen hochrangigen Gremien in Zusammenhang stehenden Aufgaben und Verantwortungen vertreten, sofern dies im einheitlichen Verhaltenskodex ausdrücklich geregelt ist.

3.2 Nationale zuständige Behörden, einschließlich der Bafin sind verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung und Einhaltung der Leitlinie (EU) 2021/2256 zu treffen und die EZB über alle Hindernisse für die Umsetzung der Leitlinie informieren, die aufgrund von nationalen Rechtsvorschriften bestehen.

3.3 Gemäß der Leitlinie (EU) 2021/2256 sind die nationalen zuständigen Behörden verpflichtet, Mechanismen zur Bewertung und Vermeidung möglicher Interessenkonflikte einzurichten, die nach dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses aufgrund der Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit durch ihre Mitarbeiter und durch die Mitglieder ihrer Organe entstehen könnten; hierzu gehören angemessene „Cooling-off"- Zeiträume[38]. Darüber hinaus enthält der einheitliche Verhaltenskodex „Cooling-off"-Zeiten für Mitglieder des Aufsichtsgremiums der EZB von einem Jahr (im Fall einer Erwerbstätigkeit bei einem bedeutenden oder weniger bedeutenden

34 Siehe Nummer 2.4 der Stellungnahme CON/2025/29.

35 Siehe den durch die CRD6 eingefügten Artikel 4a Absatz 2 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2013/36/EU. Diese Anerkennung bezieht sich unmittelbar auf die in Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 2 der CRD6 enthaltenen Gründe für die Entlassung.

36 Siehe ferner Nummer 2.7 der Stellungnahme CON/2025/23, Nummer 2.7 der Stellungnahme CON/2025/27, Nummer 2.7.1 der Stellungnahme CON/2025/32, Nummer 2.7 der Stellungnahme CON/2025/33, Nummer 2.7. der Stellungnahme CON/2021/36 sowie Nummer 2.7 der Stellungnahme CON/2026/2.

37 Das Direktorium der Bafin besteht aus dem Präsidenten oder einer Präsidentin und den Exekutivdirektoren oder Exekutivdirektorinnen der Bafin (siehe § 6 Absatz 1 FinDAG), von denen einer oder eine Mitglied des Aufsichtsgremiums der EZB ist (siehe § 2 Absatz 4 der Satzung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in der in der jeweils geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 2002, Bundesgesetzblatt I, S. 1500.

38 Siehe Artikel 6 Nummer 3 der Leitlinie (EU) 2021/2256.

Kreditinstitute) oder sechs Monaten (im Fall einer Erwerbstätigkeit bei sonstigen anderen Finanzinstituten oder einer Einrichtung, die Lobbyarbeit gegenüber der EZB betreibt oder Beratungs- und/oder anwaltschaftliche Leistungen gegenüber der EZB oder einem anderen Institut erbringt). In Bezug auf die Erwerbstätigkeit bei einem bedeutenden oder weniger bedeutenden Kreditinstituten kann der Ethik-Ausschuss der EZB empfehlen, dass eine Verlängerung der „Cooling-off"-Zeit bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren empfehlen, sofern die Möglichkeit eines Interessenkonflikts aufgrund dieser Erwerbstätigkeit dies erfordert[39]. Wie in den Nummern 1.5 und 1.6 ausgeführt, sieht der Verordnungsentwurf die Rechtsgrundlage für Karenzzeiten für die Mitglieder des Direktoriums der Bafin vor, die im Fall einer Beschäftigung bei beaufsichtigten Unternehmen mindestens 12 Monate dauern müssen und vom Bundesministerium der Finanzen auf bis zu 24 Monate verlängert werden können[40]. Der Verordnungsentwurf sieht in diesem Zusammenhang vor, das bestehende europäische Vorgaben von diesen Regelungen unberührt bleiben[41]. Die EZB versteht dies dahingehend, dass solche europäische Vorgaben den einheitlichen Verhaltenskodex und die Leitlinie (EU) 2021/2256 in der jeweils geltenden Fassung umfassen. Aus Sicht der EZB stehen die durch den Verordnungsentwurf vorgesehenen Regelungen zu Karenzzeiten der Anwendung der unterschiedlich strukturierten „Cooling-off"-Regelungen, die im einheitlichen Verhaltenskodex und in der Leitlinie (EU) 2021/225 enthalten sind, nicht entgegen.

3.4 Der einheitliche Verhaltenskodex enthält auch Grenzen für die Begründung von Beziehungen nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses nicht nur mit bedeutenden oder weniger bedeutenden Kreditinstituten, sondern auch mit sonstigen anderen Finanzinstituten oder einer Einrichtung, die Lobbyarbeit gegenüber der EZB betreibt oder Beratungs- und/oder anwaltschaftliche Leistungen gegenüber der EZB oder einem anderen (beaufsichtigten) Institut erbringt[42]. Wie in Nummer 1.5 ausgeführt, gilt die Karenzzeit gemäß des Verordnungsentwurfs auch bei Beschäftigung in Unternehmen, die typischerweise Dienstleistungen für beaufsichtigte Unternehmen oder deren konzernangehörige Unternehmen erbringen, wie Rechtsanwaltskanzleien, Beratungsunternehmen, Lobbyisten und Verbänden von beaufsichtigten Unternehmen. In Bezug auf die weiter gefasste Kategorie der „sonstigen Finanzinstitute" unterscheidet der Wortlaut des Verordnungsentwurfs nicht zwischen bedeutenden und weniger bedeutenden Instituten oder „sonstigen Finanzinstituten". Der Verordnungsentwurf sieht stattdessen die allgemeine Anwendung von Beschränkungen nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses vor, wenn dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist. Wie oben ausgeführt, gilt der Verordnungsentwurf unbeschadet der europäischen Vorgaben[43], was bedeutet, dass die im Verordnungsentwurf vorgesehenen Regelungen zu Karenzzeiten den

39 Siehe Artikel 17.3 Buchstabe b des einheitlichen Verhaltenskodexes.

40 Siehe Artikel 1 des Verordnungsentwurfs, mit dem § 15 der Verordnung über das Wohlverhalten und die Integrität der Beschäftigten und Mitglieder des Direktoriums der Bafin geregelt wird.

41 Siehe Artikel 1 des Verordnungsentwurfs, mit dem § 15 Absätze 1 und 4 der Verordnung über das Wohlverhalten und die Integrität der Beschäftigten und Mitglieder des Direktoriums der Bafin geregelt wird.

42 Siehe Artikel 17.1 und 17.2 des einheitlichen Verhaltenskodexes.

43 Siehe Artikel 1 des Verordnungsentwurfs, mit dem § 15 Absatz 4 der Verordnung über das Wohlverhalten und die Integrität der Beschäftigten und Mitglieder des Direktoriums der Bafin geregelt wird.

unterschiedlich strukturierten „Cooling-off"-Regelungen gemäß des einheitlichen Verhaltenskodexes und der Leitlinie (EU) 2021/2256 nicht entgegenstehen.

3.5 Das im Verordnungsentwurf vorgesehene Handelsverbot für die Mitglieder des Direktoriums und Beschäftigten der Bafin unterscheidet sich strukturell von den einschlägigen Regelungen des Verhaltenskodexes[44] und der Leitlinie (EU) 2021/2256[45]. Die im Verordnungsentwurf aufgeführten Kategorien von Unternehmen und Finanzinstrumenten decken jedoch die Finanzinstrumente ab, die Handelsverboten nach dem einheitlichen Kodex und der Leitlinie (EU) 2021/2256 unterliegen. Darüber hinaus wird der BaFin durch den Verordnungsentwurf die Befugnis eingeräumt, weitere Regelungen zu privaten Geschäften nach den anerkannten Standards der Compliance zu erarbeiten[46]. Die EZB ersucht das Bundesministerium der Finanzen um Klarstellung, was in diesem Zusammenhang unter „anerkannten Standards der Compliance" zu verstehen ist. Die EZB geht davon aus, dass diese Regelungen zu Handelsverboten unbeschadet des einheitlichen Kodexes und der Leitlinie (EU) 2021/2256 gelten. Im Verordnungsentwurf ist jedoch keine ausdrückliche Bestimmung vorgesehen, in der klargestellt wird, dass die europäischen Vorgaben von diesen Regelungen unberührt bleiben. Das Bundesministerium der Finanzen wird aus Gründen der Rechtssicherheit um Klarstellung gebeten, dass der Verordnungsentwurf in seiner Gesamtheit die europäischen Vorgaben unberührt lässt.

3.6 Der Verordnungsentwurf sieht ferner Regelungen zum kurzfristigen Handel vor, die weniger restriktiv sind als die im einheitlichen Verhaltenskodex enthaltenen Regelungen[47]. Gemäß der Leitlinie (EU) 2021/2256 sind die nationalen zuständigen Behörden verpflichtet, interne Regeln zur Beschränkung von u. a. kurzfristigem Handel zu erlassen[48]. Der Einheitliche Verhaltenskodex sieht eine Mindesthaltedauer von einem Jahr vor, wobei eine Ausnahme im Zusammenhang mit unvorhergesehenen privaten Aufwendungen gilt[49]. Der Verordnungsentwurf erfordert hingegen nur eine Haltedauer von 90 Tagen[50]. Daher muss der einheitliche Verhaltenskodex von der Anwendung des Verordnungsentwurfs unberührt bleiben. Das Bundesministerium der Finanzen wird aus Gründen der Rechtssicherheit um Klarstellung gebeten, dass der Verordnungsentwurf in seiner Gesamtheit unbeschadet der europäischen Vorgaben gilt.

3.7 Im einheitlichen Verhaltenskodex sind auch Regelungen zu u. a. Interessenerklärungen[51] vorgesehen, die strenger sind als die Bestimmungen des Verordnungsentwurfs[52]. Nach dem Verordnungsentwurf ist die Interessenerklärung auf Angaben zu privaten Finanzgeschäften beschränkt. Die Anwendung der weniger strengen Regelungen des Verordnungsentwurfs würde

---

44 Siehe Artikel 16 des einheitlichen Verhaltenskodexes.

45 Siehe Artikel 11 der Leitlinie (EU) 2021/2256.

46 Siehe Artikel 1 des Verordnungsentwurfs, mit dem § 7 Absatz 2 der Verordnung über das Wohlverhalten und die Integrität der Beschäftigten und Mitglieder des Direktoriums der Bafin geregelt wird.

47 Siehe Artikel 16 des einheitlichen Verhaltenskodexes.

48 Siehe Artikel 11 der Leitlinie (EU) 2021/2256.

49 Siehe Artikel 16 Absatz 4 des einheitlichen Verhaltenskodexes.

50 Siehe Artikel 1 des Verordnungsentwurfs, mit dem § 3 der Verordnung über das Wohlverhalten und die Integrität der Beschäftigten und Mitglieder des Direktoriums der Bafin geregelt wird.

51 Siehe Artikel 10.

52 Siehe Artikel 2 des Verordnungsentwurfs, mit dem § 14 Absatz 1 und § 9 der Verordnung über das Wohlverhalten und die Integrität der Beschäftigten und Mitglieder des Direktoriums der Bafin geregelt wird.

der Anwendung der strengeren Regeln des einheitlichen Verhaltenskodexes auf die Mitglieder des Direktoriums und Beschäftigten der Bafin, für welche der einheitliche Verhaltenskodex gilt, nicht entgegenstehen. Das Bundesministerium der Finanzen wird nochmals gebeten, aus Gründen der Rechtssicherheit klarzustellen, dass der Verordnungsentwurf in seiner Gesamtheit die europäischen Vorgaben unberührt lässt.

Diese Stellungnahme wird auf EUR-Lex veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 14. August 2026.

[Unterschrift]

Die Präsidentin der EZB

Christine LAGARDE